

Verwaltungsvereinfachung zur Versorgung von Flüchtlingskindern in Kindertagesstätten vom 02.12.2016

Fragen und Antworten (Stand 19.12.2016)

Nr.	Frage	Antwort
1	Was sind Flüchtlingskinder im Sinne der Selbstverpflichtungserklärung?	Nach Auskunft des Kultusministeriums vom 17.03.2016 besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, sobald Asylbewerber in das landesinterne Verteilungsverfahren (vorläufige Unterbringung) kommen. Die Selbstverpflichtungserklärung kann analog dieser Auffassung für Flüchtlingskinder abgegeben werden, die sich nach dem Aufenthalt in der Landeserstaufnahmestelle ab dem 01.12.2016 in der vorläufigen Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder in der Anschlussunterbringung in den Stadt- und Landkreisen befinden.
2	Ändert sich der Teiler für die Hauptbetreuungszeit durch die zusätzliche Aufnahme von ein bis zwei Flüchtlingskindern in der Gruppe?	Der Teiler für die Haupt- und Randbetreuungszeit ändert sich nicht, es gilt weiterhin die in der Betriebserlaubnis angegebene Höchstgruppenstärke als Grundlage zur Berechnung der Haupt- und Randbetreuungszeiten.
3	Welche Qualifikation muss eine geeignete Kraft haben?	Der Träger ist für die Einschätzung der fachlichen und persönlichen Eignung zuständig. Zur Einschätzung der Eignung wird auf folgende Faktoren und deren Abwägung verwiesen: persönliche und fachliche Voraussetzungen (pädagogische Vorbildung, deutsche Sprachkenntnisse, physische und psychische Belastbarkeit) sowie Kenntnisse zum Geschehen in der Gruppe (Gruppenverhalten der Kinder, Alter und Entwicklungsstand der einzelnen Kinder), zur Gruppengröße, zu räumlichen und örtlichen Gegebenheiten. Verpflichtend ist die Vorlage und Prüfung eines erweiterten Führungszeugnisses nach dem Bundeszentralregistergesetz.

4	Wann ist die geeignete Kraft erforderlich?	Ab der Anwesenheit des ersten Kindes über der Höchstgruppenstärke ist eine weitere geeignete Kraft erforderlich.
5	Was ist die Aufgabe der geeigneten Kraft?	Es wird empfohlen, dass die geeignete Kraft in der Gruppe eingesetzt wird, um dort die Fachkräfte zu unterstützen.
6	Was ist ein geeigneter Platz?	Die Verantwortung über die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Plätzen in Kindertageseinrichtungen obliegt dem öffentlichen Jugendhilfeträger und den Kommunen (vgl. §§ 79, 80 SGB VIII und § 3 KiTaG). Daher ist von Seiten des Trägers zu prüfen, ob in den Einrichtungen der Gemeinde ein geeigneter Platz für das zu betreuende Flüchtlingskind ohne Überschreitung der Höchstgruppenstärke zur Verfügung steht, bevor die Selbstverpflichtungserklärung von ihm abgegeben wird. Ein geeigneter Platz ist ein Platz innerhalb der Höchstgruppenstärke. Er muss auch aufgrund seiner Erreichbarkeit zumutbar sein.